



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben-Rückschein

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 13. Juni 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Liste mit möglicherweise verdächtigen Cum-Ex-Fällen, die das Bundeszentralamt für
Steuern im November 2009 erstellte**

BEZUG Ihr Antrag vom 6. März 2022
- Kostenbescheid -

GZ **V B 5 - O 1319/22/10089**

DOK **2022/0492004**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

über Ihren IFG-Antrag vom 6. März 2022 wurde mit Bescheid vom 10. Mai 2022 (GZ: V B 5
- O 1319/22/10089; DOK. 2022/0463068) abschließend entschieden.

Zu den im Bescheid angekündigten Kosten wurde bislang noch keine Entscheidung getroffen.
Dies erfolgt nun im Rahmen dieses

K O S T E N B E S C H E I D E S:

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzel-
falls werden die Kosten vorliegend auf

138,75 Euro

festgesetzt.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 Satz 1 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A Nummer 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ergeben sich für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen die Kosten wie folgt:

Gebühren:

Unter Anwendung pauschalierter Stundensätze wurden für die Gebührenberechnung insgesamt folgende Aufwände in Ansatz gebracht:

1 Stunde und 45 Minuten des höheren Dienstes x 60,00 Euro / Stunde = 105,00 Euro
45 Minuten des gehobenen Dienstes x 45,00 Euro / Stunde = 33,75 Euro

Gesamtaufwand:

138,75 Euro

Gemäß Teil A Nummer 2.2 der Anlage zur IFGGebV beträgt der Gebührenrahmen bei Herausgabe von Abschriften 30,00 bis 500,00 Euro, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen.

Gründe, die eine Gebührenermäßigung gemäß § 2 IFGGebV rechtfertigen, wurden nicht vortragen und sind nicht ersichtlich.

Auslagen:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016 (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 - 7 C 6/15 -, juris) steht der Erhebung von Auslagen nach der IFGGebV derzeit entgegen, dass die hierauf bezogenen Teile der Informationsgebührenverordnung mangels einer gesetzlichen Grundlage nichtig sind. Auslagen für die Erstellung der Ihnen übersandten Kopien werden daher nicht erhoben.

Bitte überweisen Sie den Betrag von **138,75 Euro** bis zum **15. Juli 2022** auf das nachfolgende Konto:

Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank Leipzig
IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF 1860
Verwendungszweck: 1180 0552 4465

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Gebühr auch dann zu entrichten ist, wenn gegen den Kostenbescheid ein Rechtsbehelf erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.